

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls  
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A entwendet das E-Bike des B aus dessen Schuppen, um es für sich zu behalten. Er flüchtet mit dem Fahrrad, wird hierbei aber von B beobachtet. Dieser läuft A hinterher, verliert ihn kurz darauf allerdings aus den Augen und muss die Verfolgung aufgeben.

B bleibt allerdings nicht untätig und informiert seinen Sohn C über den Vorfall. Daraufhin begibt sich dieser mit zwei Freunden auf die Suche nach A.

Etwa zehn Minuten später und 1,4 km vom Tatort entfernt fährt ihnen A in seinem PKW auf einer einspurigen Straße entgegen. Beide Fahrzeuge halten an. C hält A zunächst für unbeteiligt und steigt aus, um ihn zu fragen, ob er einen Fahrraddieb gesehen habe. In diesem Augenblick entdeckt C das E-Bike seines Vaters im Auto des A. Daher versucht C die Autotür zu öffnen, um das Fahrrad wiederzuerlangen. Als A dies bemerkt, fährt er rückwärts, um zu verhindern, dass ihm das Rad wieder abgenommen wird. Hierdurch wird C einige Meter mitgeschleift und geht zu Boden. A will zunächst weiter zurücksetzen, wird jedoch durch einen Freund des C daran gehindert. Daraufhin fährt A nun vorwärts auf C zu, der sich gerade erst wieder aufgerappelt hat und mittig auf der Fahrbahn steht. C kann sich nur durch einen Sprung zur Seite retten. Als er sodann versucht, neben dem fahrenden PKW herzulaufer, zieht er sich erhebliche Verletzungen zu.

November 2023

## Die Verfolgungsjagd

*Räuberischer Diebstahl / auf frischer Tat / Nacheile*  
§ 252 StGB

### famos-Leitsätze:

1. Für das Tatbestandsmerkmal der frischen Tat bedarf es eines engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs zur Vortat.
2. Ist dieser gegeben, muss sich das Nötigungsmittel nicht gegen jemanden richten, der den Täter auf frischer Tat betroffen hat. Der Einsatz des Nötigungsmittels kann auch während der anschließenden Verfolgung (Nacheile) erfolgen, sofern diese ohne zeitliche Zäsur stattfindet.

BGH, Beschluss vom 14. März 2023 – 4 StR 451/22; veröffentlicht in NStZ 2023, 550.

Das LG verurteilt A u.a. wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls gemäß § 252 i.V.m. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB<sup>2</sup>. Hiergegen legt A Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Fraglich ist, ob A den Tatbestand des § 252 erfüllt hat. Dieser setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass der Täter bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen wird und dabei ein Nötigungsmittel in Form von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einsetzt. Problematisch ist in unserem Fall, ob A zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung gegen C noch auf frischer Tat betroffen war und ein

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

ausreichender Zusammenhang zwischen der Vortat und dem Einsatz des Nötigungsmittels besteht.

Vorab ist festzustellen, dass als vollendete Vortat ein Diebstahl gemäß § 242 vorliegt. Auch ein Nötigungsmittel ist in Form von Gewalt gegeben. Dieses ist u.a. in dem Mitschleifen des C durch A zu sehen. Dass sich die Gewalt unmittelbar gegen C richtete und nicht gegen den Eigentümer B, der die Vollendung der Vortat beobachtet hat, ist unproblematisch, da es ausreicht, wenn sich das Nötigungsmittel gegen eine Person richtet, von der der Täter glaubt, dass diese ihm den Gewahrsam an der Sache entziehen wird.<sup>3</sup> Zudem war A auch von B und C gemäß § 252 betroffen.

A muss aber zum Zeitpunkt der Nötigungshandlung auch noch **auf frischer Tat** i.S.d. § 252 betroffen sein.<sup>4</sup> Dies erscheint hier insofern problematisch, als die Gewalt gegenüber A erst nach 10 Minuten und 1,4 km vom Tatort entfernt durch C angewendet wurde. Es ist fraglich, ob die von A begangene Tat in diesem Zeitpunkt noch frisch i.S.d. § 252 war.

Nach **e.A.** erfassen sowohl der Anwendungsbereich des § 252 als auch die Tatfrische den **gesamten Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung** der Vortat.<sup>5</sup> Beim Einsatz eines Nötigungsmittels vor der Vollendung, handele es sich um einen Raub gemäß § 249<sup>6</sup> und nach Beendigung der Vortat werde meist der Tatbestand des § 240 erfüllt und gegebenenfalls liege auch eine Körperverletzung

nach § 223<sup>7</sup> vor. Im hier besprochenen Fall handelt es sich bei der Vortat um einen Diebstahl. Dieser ist vollendet, wenn die Wegnahme vollzogen wurde, d.h. wenn neuer Gewahrsam begründet wurde.<sup>8</sup> Beendet ist der Diebstahl, wenn sich der Täter gefestigten Gewahrsam an der Sache verschafft hat.<sup>9</sup> Die Sachherrschaft des Täters ist hierbei als noch nicht gesichert anzusehen, wenn ein erhöhtes Entdeckungsrisiko besteht und damit ein Gewahrsamsverlust auf Täterseite droht.<sup>10</sup> In unserem Fall war der Diebstahl bereits vollendet, als A mit dem E-Bike davonfuhr. Fraglich ist, ob er im Zeitpunkt der Gewaltanwendung dann auch beendet war. Durch das Verbringen des Fahrrads in das Auto könnte der Gewahrsam bereits als gesichert genug angesehen werden, um eine Beendigung anzunehmen. Dagegen spricht, dass A sich noch auf der Flucht befand und deshalb wohl damit rechnen musste, dass er noch erwischt werden könnte. Folgt man letzterem Argument und geht von einem nicht beendeten Diebstahl aus, so wäre die Tatfrische nach der soeben dargestellten Ansicht zu bejahen und der objektive Tatbestand des § 252 gegeben.

Auch nach **Rspr.** und **h.L.** beginnt der Anwendungsbereich des § 252 mit der Vollendung und endet mit der Beendigung der Vortat.<sup>11</sup> Allerdings wird als einschränkendes Kriterium für das Merkmal der Tatfrische zusätzlich ein **enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang** zur Vortat gefordert.<sup>12</sup> Dieser Zusammenhang sei gegeben, wenn der Täter

<sup>3</sup> Eisele, JuS 2015, 1043, 1044; Wessels/Hillenkamp/Schuh, Strafrecht BT 2, 45. Aufl. 2022, § 9 Rn. 421.

<sup>4</sup> Kindhäuser/Böse, Strafrecht BT II, 10. Aufl. 2018, § 16 Rn. 11.

<sup>5</sup> Rengier, Strafrecht BT I, 25. Aufl. 2023, § 10 Rn. 11.

<sup>6</sup> Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 252 Rn. 4; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK, StGB, 9. Aufl. 2022, § 252 Rn. 1; Rengier (Fn. 5), § 10 Rn. 7.

<sup>7</sup> Eisele, Strafrecht BT II, 6. Aufl. 2021, § 13 Rn. 398; Wessels/Hillenkamp/Schuh (Fn. 3), § 9 Rn. 417.

<sup>8</sup> Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht BT 2, 18. Aufl. 2021, § 3 Rn. 344; Rengier (Fn. 5), § 2 Rn. 195a.

<sup>9</sup> Eisele (Fn. 7), § 13 Rn. 403; Wessels/Hillenkamp/Schuh (Fn. 3), § 9 Rn. 417.

<sup>10</sup> [Jauernik/Steinert, famos 10/2013, S. 3.](#)

<sup>11</sup> BGH BeckRS 2019, 26204; OLG Köln NStZ 2005, 448; Rengier (Fn. 5), § 10 Rn. 10; Wittig, in BeckOK, StGB, 59. Ed., Stand: 01.11.2023, § 252 Rn. 7.

<sup>12</sup> BGH NJW 1975, 1176, 1177; NJW 1979, 726, 727; NJW 2015, 3178, 3179; Bosch, in

zeitnah nach der Vollendung am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird.<sup>13</sup> Ist dies der Fall, so müsse sich das Nötigungsmittel nicht gegen jemanden richten, der den Täter auf frischer Tat betroffen hat.<sup>14</sup> Es reiche aus, wenn die Nötigungshandlung im Bezug zur Tatfrische steht.<sup>15</sup> Dieser Bezug sei im Falle der Nacheile, also der sich unmittelbar nach dem Betreffen auf frischer Tat anschließenden Verfolgung, gegeben, sofern diese ohne zeitliche Zäsur erfolgt.<sup>16</sup>

So hat der BGH in einem Fall trotz einer Entfernung von 35 km zum Tatort den erforderlichen Bezug zwischen dem Nötigungsmittel und der Tatfrische bejaht.<sup>17</sup> Die Täter entwendeten in diesem Fall aus einer Bankfiliale größere Geldsummen und wurden dabei von Polizeibeamten beobachtet. Bei einer anschließenden Verfolgungsjagd konnten die Diebe erst nach 35 km mit Hilfe von weiteren Beamten gestellt werden. Die Täter versuchten, die Flucht mit Gewalt fortzusetzen. Trotz der beachtlichen Distanz von 35 km wurden sie wegen räuberischen Diebstahls verurteilt mit der Begründung, dass die Verfolgung ohne zeitliche Zäsur erfolgt sei.

Anders verhalte es sich hingegen, wenn es dem Dieb gelingt, seinen Verfolger abzuschütteln und der Täter somit erst bei einer späteren Suche zufällig erkannt wird.<sup>18</sup>

In unserem Fall hat B den A während des Diebstahls beobachtet und auch direkt im

Anschluss die Verfolgung aufgenommen. Allerdings verlor er ihn aus den Augen und informierte daraufhin seinen Sohn. Dieser konnte nicht nahtlos an die Verfolgung des B ansetzen, sodass keine zäsurlose Verfolgung gegeben war. Folglich wäre bei Zugrundelegung dieser Ansicht der objektive Tatbestand des § 252 nicht erfüllt.

**Teile der Lit.** vertreten, dass eine frische Tat gegeben ist, **solange noch Notrechte** wie z.B. § 127 StPO oder § 859 Abs. 2 BGB **wahrgenommen** werden können.<sup>19</sup> Denn gemäß § 127 StPO und § 859 Abs. 2 BGB muss auch hier der Täter auf frischer Tat betroffen sein. Nach der Vorschrift des § 127 StPO liegt eine frische Tat vor, wenn der Täter direkt nach der Tat in unmittelbarer Nähe gestellt wird.<sup>20</sup> So ist auch hier ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang erforderlich.<sup>21</sup> Bei einer Verfolgung ist die Tatfrische i.S.d. § 127 StPO gegeben, sofern alsbald nach der Entdeckung der Tat die Verfolgung aufgenommen wird.<sup>22</sup> Diese muss jedoch nicht zwingend unmittelbar nach der Tat beginnen.<sup>23</sup> Der Verfolger kann zuvor noch Helfer informieren oder Hilfsmittel beschaffen.<sup>24</sup> Zudem steht eine Pause oder die Übernahme der Verfolgung durch einen Dritten der Tatfrische nicht entgegen.<sup>25</sup> Entscheidend ist vielmehr, dass zu Beginn der Verfolgung die Tat noch frisch ist.<sup>26</sup>

Hier hat B unmittelbar nach der Tat die Verfolgung des A aufgenommen, welche

---

Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 252 Rn. 4; Rengier (Fn. 5), § 10 Rn. 10; Wessels/Hillenkamp/Schuh (Fn. 3), § 9 Rn. 416 f.; Wittig, in BeckOK (Fn. 11), § 252 Rn. 7.

<sup>13</sup> Rengier (Fn. 5), § 10 Rn. 10; Wessels/Hillenkamp/Schuh (Fn. 3), § 9 Rn. 416.

<sup>14</sup> BGH NJW 2015, 3178, 3179.

<sup>15</sup> BGH NJW 2015, 3178, 3179.

<sup>16</sup> BGH NJW 2015, 3178, 3179.

<sup>17</sup> BGH NJW 2015, 3178, 3179; Rengier (Fn. 5), § 10 Rn. 12.

<sup>18</sup> Sander, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 252 Rn. 12.

<sup>19</sup> Kindhäuser/Hoven, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 252 Rn. 14; Wessels/Hillenkamp/Schuh (Fn. 3), § 9 Rn. 417.

<sup>20</sup> Krauß, in BeckOK, StPO, 49. Ed., Stand: 01.10.2023, § 127 Rn. 4.

<sup>21</sup> Böhm, in MüKo, StPO, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 127 Rn. 12; Krauß, in BeckOK (Fn. 20), § 127 Rn. 4.

<sup>22</sup> Glaser, in KK, StPO, 9. Aufl. 2023, § 127 Rn. 12; Krauß, in BeckOK (Fn. 20), § 127 Rn. 5.

<sup>23</sup> Glaser, in KK (Fn. 22), § 127 Rn. 12; Krauß, in BeckOK (Fn. 20), § 127 Rn. 5.

<sup>24</sup> Glaser, in KK (Fn. 22), § 127 Rn. 12; Krauß, in BeckOK (Fn. 20), § 127 Rn. 5.

<sup>25</sup> Sickor, JuS 2012, 1074, 1077.

<sup>26</sup> Sickor, JuS 2012, 1074, 1077.

anschließend durch C fortgesetzt wurde. Die Tatsache, dass B den A aus den Augen verloren hat, ist vergleichbar mit einem kurzzeitigen Zwischenstopp. Demzufolge ist die Tat noch frisch i.S.d. § 127 StPO, sodass sie nach dieser Ansicht auch gemäß § 252 noch als frisch anzusehen wäre.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH gibt der Revision des A statt und hebt das Urteil auf. Die Sache wird zu neuer Verhandlung an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen. Die Verurteilung des A wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls hat keinen Bestand.

Der BGH bleibt bei seiner Linie und fordert für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der Tatfrische einen engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zur Vortat. Ist dieser gegeben, müsse sich das Nötigungsmittel nicht gegen jemanden richten, der den Täter auf frischer Tat betroffen hat. Der Einsatz des Nötigungsmittels könne auch während der anschließenden Verfolgung (Nacheile) erfolgen, sofern diese ohne zeitliche Zäsur stattfindet. Dies sei hier nicht gegeben. Zwar sei A durch die Beobachtung des Diebstahls durch B von diesem auf frischer Tat betroffen worden, allerdings stehe die spätere Gewaltanwendung gegen C nicht mehr im Zusammenhang zu diesem Betroffensein auf frischer Tat. B habe die Verfolgung aufgeben müssen, sodass zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung keine zäsurlose Verfolgung mehr vorgelegen habe. C und seine Freunde hätten, nachdem sie Kenntnis vom Diebstahl erlangt hatten, eine eigene, neue Suche begonnen. Das Zusammentreffen mit A und die Erkenntnis von seiner Täterschaft hätten nicht auf Wahrnehmungen

beruht, die auf frischer Tat gemacht wurden, sondern seien eher dem Zufall geschuldet gewesen.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der BGH hält an seiner bisherigen Rspr. fest. Zur Verwirklichung des Tatbestands des § 252 fordert er auch weiterhin einen engen zeit-räumlichen Zusammenhang zur Vortat. In einer Klausur wird es i.d.R. ausreichen, die Ansicht der Rspr. und h.L. näher darzulegen.

Neben der Tatfrische beinhaltet § 252 aber auch weitere Aspekte, die in einer Prüfung gegebenenfalls problematisiert werden müssen. Hierzu zählt insbesondere das **Betroffensein**. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob der Täter von einer anderen Person wahrgenommen werden muss oder ob es genügt, wenn er dem Entdeckt-Werden z.B. durch schnelles Zuschlagen zuvorkommt.<sup>27</sup> Der BGH folgt der zuletzt genannten Ansicht.<sup>28</sup> Aus dem Wortlaut des § 252 lasse sich die Restriktion der ersten Ansicht nicht ableiten.<sup>29</sup> Weiterhin ist es für das Betroffensein nicht erforderlich, dass der Betreffende den Diebstahlscharakter der Tathandlung erkennt.<sup>30</sup> Es kommt lediglich darauf an, dass der Täter davon ausgeht, dass er von dem Beobachter bemerkt wurde.<sup>31</sup>

Der subjektive Tatbestand weist im Erfordernis der **Besitzerhaltungsabsicht** neben dem allgemeinen Vorsatz ebenfalls eine Besonderheit auf. Voraussetzung hierfür ist, dass der Täter das Nötigungsmittel gegen das Opfer einsetzt, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, wobei *dolus directus* 1. Grades vorliegen muss.<sup>32</sup> Nicht ausreichend ist eine Drittzueignungsabsicht, also die Absicht, einer anderen Person den Besitz an der

<sup>27</sup> Heger, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 252 Rn. 4; Rengier (Fn. 5), § 10 Rn. 15.

<sup>28</sup> BGHSt 26, 95, 96.

<sup>29</sup> Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 6), § 252 Rn. 5.

<sup>30</sup> Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 12), § 252 Rn. 4; Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 6), § 252 Rn. 8.

<sup>31</sup> Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 12), § 252 Rn. 4.

<sup>32</sup> Eisele (Fn. 7), § 13 Rn. 412; Maier, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 252 Rn. 17.

gestohlenen Sache zu verschaffen.<sup>33</sup> Die Beutesicherungsabsicht muss nicht das einzige Ziel der Gewaltanwendung darstellen.<sup>34</sup> Sie kann z.B. mit dem Beweggrund, sich einer Festnahme zu entziehen, einhergehen.<sup>35</sup>

Falls in unserem Fall § 252 abgelehnt wird, stellt sich die Frage, wie die Prüfung fortzusetzen ist. In Betracht kommt eine **räuberische Erpressung** gemäß §§ 253, 255, wobei die Voraussetzung des Vermögensnachteils in unserem Fall zu problematisieren wäre. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Sicherungserpressung. A hat die Gewalt angewendet, um sich den Besitz an der Beute zu erhalten. Zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung war der Vermögensschaden somit bereits durch den Diebstahl eingetreten. Nach der h.M. entsteht dem Opfer in solch einem Fall durch die Nötigungshandlung kein neuer Schaden, sodass bereits der Tatbestand nicht erfüllt ist und somit keine räuberische Erpressung vorliegt.<sup>36</sup> Eine a.A. sieht den Schaden darin begründet, dass dem Opfer durch die Erpressung die Geltendmachung eines Anspruches erschwert wird.<sup>37</sup> Allerdings tritt dann die räuberische Erpressung als mitbestrafte Nachtat zurück.<sup>38</sup>

Im Weiteren müsste noch die **Nötigung** gemäß § 240 sowie die **gefährliche Körperverletzung** gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 thematisiert werden.

Aufgrund der riskanten Fahrmanöver seitens des A kommt in unserem Fall zudem ein **gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr** gemäß § 315b in Betracht. Diesen sah das LG in dem Zufahren auf C nach § 315b Abs. 1 Nr. 3 als verwirklicht an.

Abs. 1 Nr. 3 stellt eine Generalklausel dar, die zur Erfassung von sonstigen verkehrsfremden Eingriffen dient.<sup>39</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass der Eingriff dem anhaftenden Gefährdungspotential von Abs. 1 Nr. 1 und 2 gleicht.<sup>40</sup> Der Eingriff muss eine abstrakte Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen und zu einer konkreten Bedrohung von Leib und Leben einer anderen Person oder einer fremden Sache von besonderem Wert führen.<sup>41</sup> Die genannten Rechtsgüter sind erst dann konkret gefährdet, wenn durch die Tathandlung eine derart große Bedrohung geschaffen wurde, dass der Eintritt oder das Ausbleiben der Rechtsgutsverletzung ausschließlich vom Zufall abhängt.<sup>42</sup> Dies ist insbesondere bei sogenannten Beinaheunfällen der Fall.<sup>43</sup> In unserem Fall kam der BGH zu dem Ergebnis, dass ein solcher hinsichtlich des Zufahrens auf C mangels ausreichender Feststellungen hierzu durch das LG nicht bejaht werden kann.

Möglicherweise könnte sich aus dem Losfahren, während sich C am Autogriff festhielt, aber eine solche Situation ergeben. Aber auch dazu müsste das LG noch weitere Feststellungen treffen. Falls dies nicht mehr möglich ist, beziehungsweise ein Klausursachverhalt dazu keine Angaben enthält, müsste eine Versuchsprüfung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 erfolgen.

## 5. Kritik

Dem Beschluss des BGH ist im Ergebnis zuzustimmen. Die Begründung überzeugt aber nur teilweise.

Positiv hervorzuheben ist, dass der BGH den Tatbestand des § 252 restriktiv auslegt. Dies ist v.a. aufgrund des hohen Strafraumens

<sup>33</sup> Fischer (Fn. 6), § 252 Rn. 9a.

<sup>34</sup> Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 27), § 252 Rn. 5; Rengier (Fn. 5), § 10 Rn. 24.

<sup>35</sup> Wessels/Hillenkamp/Schuh (Fn. 3), § 9 Rn. 423.

<sup>36</sup> Kindhäuser/Hoven, in NK (Fn. 19), § 253 Rn. 31; Sander, in MüKo (Fn. 18), § 253 Rn. 27.

<sup>37</sup> Eisele (Fn. 7), § 253 Rn. 782.

<sup>38</sup> Eisele (Fn. 7), § 253 Rn. 782.

<sup>39</sup> Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 12), § 315b Rn. 9.

<sup>40</sup> Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 12), § 315b Rn. 9; Pegel, in MüKo, StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 37.

<sup>41</sup> BGH StV 2012, 217; Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 6), § 315b Rn. 7.

<sup>42</sup> BGH StV 2012, 217; Kindhäuser/Hilgendorf (Fn. 6), § 315b Rn. 7.

<sup>43</sup> BGH StV 2012, 217.

zu begrüßen. Für eine restriktive Auslegung spricht auch, dass aus Sicht der h.L. der Raub und der räuberische Diebstahl zwar denselben Schutzbereich haben, im Falle des räuberischen Diebstahls jedoch das Handlungsrecht im Vergleich zum Raub gemindert sein kann.<sup>44</sup>

Negativ fällt hingegen auf, dass die Definition der Tatfrische zu unbestimmt ist. Bereits der Zeitpunkt der Beendigung ist häufig nicht eindeutig bestimmbar. Auch die nähere Konkretisierung durch das einschränkende Kriterium des zeitlich-räumlichen Zusammenhangs verhilft nicht dazu, das Tatbestandsmerkmal der frischen Tat genauer definieren zu können. Zwar hat eine weite Interpretationsmöglichkeit den Vorteil, dass im Einzelfall flexibler und angemessener entschieden werden kann, jedoch kann dies zugleich zu schwer nachvollziehbaren oder gar widersprüchlichen Ergebnissen führen.

Auch in unserem Fall erläutert der BGH den Zeitpunkt der Beendigung nicht näher, obwohl dieser hier nicht eindeutig ist. Ebenso wenig geht der BGH auf den zeitlichen und örtlichen Zusammenhang ein, sondern erörtert sogleich die Nachteile. Allerdings wurde der Täter bereits nach 10 Minuten und 1,4 km vom Tatort entfernt entdeckt, sodass es nicht abwegig erscheint, einen engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu bejahen. Verneint der BGH einen solchen Zusammenhang, so bedarf es zumindest einer nachvollziehbaren Erklärung, welche jedoch ausbleibt.

Des Weiteren geht der BGH davon aus, dass in unserem Fall keine zäsurlose Verfolgung mehr gegeben ist, allerdings wird nicht genauer definiert, wann eine Zäsur anzunehmen wäre. Es bleibt offen, ob aus Sicht des BGH der Verfolger den Täter aus den Augen verloren haben, der Täter den Verfolger einmalig abgeschüttelt haben oder ob der Verfolger gar mehrmals abgehängt worden sein muss, damit von einer Zäsur gesprochen werden kann.

Ferner überzeugt die Argumentation des BGH zum Vorliegen einer neuen, eigenen Suche des C nur teilweise. Zwar ist es zutreffend, dass B die Verfolgung des A aufgeben musste. Allerdings führt der BGH weiterhin an, dass die Begegnung zwischen C und A eher dem Zufall geschuldet gewesen sei. Es war aber genauso Zufall, dass B die Verfolgung überhaupt erst aufgeben musste. Zudem hatte C sich in Kenntnis des Diebstahls aktiv auf die Suche begeben, sodass, je nach örtlichen Gegebenheiten, ein Zusammentreffen nicht unwahrscheinlich erschien.

Zu guter Letzt erscheint es schwer nachvollziehbar, dass der BGH in einem Fall, in dem die Täter erst nach 35 km und eine halbe Stunde später gestellt werden konnten, § 252 bejaht,<sup>45</sup> zugleich aber bei einer Entfernung von lediglich 1,4 km und 10 Minuten später § 252 verneint. Dies erscheint insbesondere deshalb unbillig, da die beiden Situationen durchaus miteinander vergleichbar sind. In beiden Fällen wurde der Täter während der Vollendung des Diebstahls beobachtet und direkt im Anschluss verfolgt. Auch wurden in beiden Fällen weitere Personen benachrichtigt, die sich auch auf die Suche nach dem Täter begeben haben und diesen sodann stellen konnten. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es dem Täter im ersten Fall nicht gelang, die Verfolger abzuhängen, im zweiten Fall hingegen schon. In der Regel wird es jedoch vom Zufall abhängen, ob es dem Täter gelingt, seinen Erstverfolger abzuschütteln, sodass die Strafbarkeit in solchen Fällen vom Zufall abhängig gemacht wird. Der Unrechtsgehalt der Tat und die Gefahr, die von dem Täter ausgeht, sind in beiden Fällen vergleichbar. Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, warum der Täter, der möglicherweise einfach nur besonders schnell und geschickt ist, privilegiert werden sollte.

*(Charlotte Ott/Alia Yousaf)*

<sup>44</sup> Kindhäuser/Hoven, in NK (Fn. 19), § 252 Rn. 5.

<sup>45</sup> BGH NJW 2015, 3178, 3179.